Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 42 (2015)

Heft: 3

Anhang: Liechtensteiner Bulletin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



LIECHTENSTEINER

BULLETIN

Editorial

Liebe Landsleute, sehr geehrte Damen und Herren

Mein Geschäftspartner und ich haben uns gestern über Gott und die Welt sowie über die Skisaison 2015/16 unterhalten. Sein Sohn ist im LSV Nachwuchskader und er hat mir erklärt, dass es da keine grossen Pausen gibt, nächstes Wochenende geht es schon wieder los mit Ski testen auf dem Gletscher... da sind mir persönlich die wärmeren Temperaturen lieber und ich freue mich auf die erste Golfrunde...

Im 3. Editorial möchte ich auf ein aktuelles Thema hinweisen: "Nutzung von unverzollten Firmenfahrzeugen in der EU - Neuregelung."

Ein guter Freund von mir ist CEO einer grösseren Automarkenvertretung im Rheintal (Grenznähe) und er hat mir von einem Fall erzählt, bei dem eine in Österreich lebende Familie das Fahrzeug zu ihm in die Werkstatt gebracht hat um den Service durchzuführen. Wie man es sich gewohnt ist, hat seine Frau dann ein Ersatzfahrzeug bekommen und hat dann ein paar Dinge erledigt und wollte mit dem Leihwagen ohne schlechte Gedanken die Grenze überqueren. Dort wurde sie vom österreichischen Zöllner kontrolliert und logischerweise hatte sie einen österreichischen Pass und wollte, mit dem in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeug (zugelassen auf die Garage), die Grenze passieren. Was ist schlussendlich passiert...? Das Fahrzeug wurde vom österreichischen Zoll beschlagnahmt und die NOVA sowie die MwSt fällig gestellt. Die Autogarage hat sich mit Anwalt gegen diese Massnahmen gewehrt, jedoch erfolglos - das Ganze hat sehr hohe Kosten für die Autogarage verursacht um das Fahrzeug wieder auszulösen...

Damit in Liechtenstein zugelassene Fahrzeuge unverzollt in der EU benutzt werden dürfen, sind besondere Bestimmungen zu erfüllen. Anfang Februar 2015 passte die Europäische Kommission die entsprechenden Verordnungen erneut an, was zu einer weiteren Verschärfung dieser Vorschriften führt. Betroffen sind insbesondere Firmenfahrzeuge von in Liechtenstein oder der Schweiz ansässigen Firmen, welche Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden, die ihren Wohnsitz in der EU haben.

Die Neufassung der hierfür relevanten Durchführungsverordnung (EU) 234/2015 [ABl. Nr. L 39 vom 14.02.2015] beschränkt die private Nutzung des Fahrzeugs ab dem 1. Mai 2015 auf Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen



Aufgabe. Weiters wird den EU-Zollbehörden das Recht eingeräumt, zur Kontrolle die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags zu verlangen.

Das heisst, die bisher erlaubte private Nutzung eines in der EU unverzollten Beförderungsmittels als z.B. Familienfahrzeug oder für Einkaufsfahrten ist nicht mehr gestattet, auch wenn dies im Arbeitsvertrag vorgesehen ist und in untergeordneter Weise stattfindet.

Betroffene Personenkreise

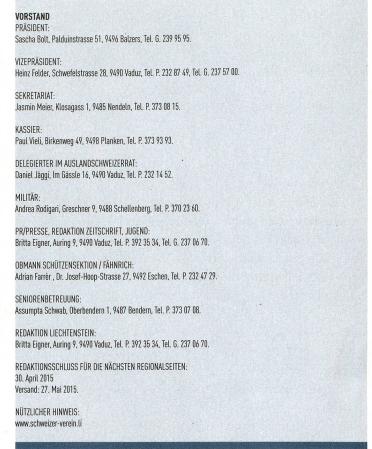
Die Neuregelung betrifft natürliche Personen, die im Zollgebiet der EU wohnhaft sind und bei einem in Liechtenstein oder der Schweiz ansässigen Unternehmen beschäftigt sind. Neu umfasst der Begriff "beschäftigt" alle operativ tätigen Mitarbeiter eine Betriebes, ungeachtet der Stellung bzw. Position. Voraussetzung für die Nutzung eines Firmenfahrzeuges ist ein Arbeitsvertrag zwischen dem Unternehmen als Fahrzeugeigentümer, -mieter oder -mietkaufnehmer und dessen Beschäftigtem. Generell von der Firmenfahrzeugregelung ausgenommen sind weiterhin in der EU wohnhafte natürliche Personen als Einzelunternehmer mit einer in Liechtenstein oder Schweiz gelegenen Betriebsstätte.

Was ist zu tun?

Arbeitgeber in Liechtenstein und der Schweiz sollten Arbeitsverträge mit in der EU wohnhaften Beschäftigten, denen ein in der EU unverzolltes Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, prüfen und ggf. anpassen. Grundsätzlich ist die private Nutzung für die Strecke zwischen Arbeitsplatz und Wohnort nicht zwingend im Arbeitsvertrag des Beschäftigten

9472 Grabs SG







9494 Schaan

Telefon 00423/235 09 09 Kundencenter Eschen

Telefon 00423/235 09 20

St. Luzi-Strasse 18 9492 Eschen

www.goodparts.ch

Wir akzeptieren Reka und 30% WIR



vorzusehen. Hingegen müssen Ausmass und Umfang der beruflichen bzw. unternehmensbezogenen Nutzung des Fahrzeugs dezidiert vorgesehen und geregelt sein. Betreibt das Unternehmen einen Fahrzeug-Pool, wodurch der Beschäftigte unterschiedliche Fahrzeuge zur Verfügung hat, ist im Arbeitsvertrag auf diesen Umstand hinzuweisen (z.B. "sämtliche Poolfahrzeuge, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Betriebes befinden"). Eine Kopie des Arbeitsvertrags sollte immer mitgeführt werden.

Alternativ können diese Fahrzeuge selbstverständlich auch den EU-Zollbehörden zur Überführung in den zollrechtlich freien Warenverkehr zugeführt werden. Hierdurch kann das Fahrzeug auch für weitere private Fahrten im Zollgebiet der EU benutzt werden. Vorbehalten bleiben hier jedoch weitere nicht zollrechtliche Bestimmungen wie z.B. andere Abgaben und Steuern, Immatrikulation und Versicherung.

Umsetzung per 1. Mai 2015

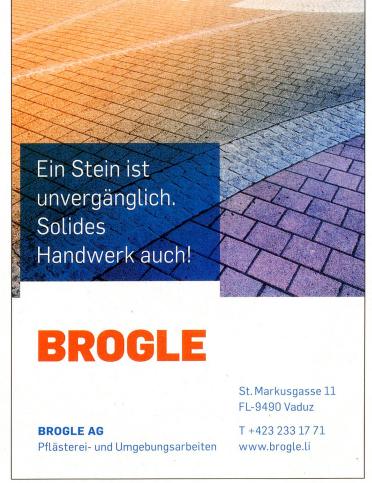
Das österreichische Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat die entsprechende Arbeitsrichtlinie bereits angepasst. Die Umsetzung der Neuregelung erfolgt auf 1. Mai 2015. Werden unverzollte Firmenfahrzeuge entgegen den neuen Bestimmungen in der EU verwendet, kann dies empfindliche Unannehmlichkeiten und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen schönen Frühling und danach erholsame Sommerferien, denn mein nächstes Editorial erscheint erst Anfang September (Ausgabe 5/15). Ich hoffe jedoch, dass ich Sie bei einer der kommenden Veranstaltungen begrüssen darf.

SASCHA BOLT, PRÄSIDENT









Haag – Restaurant Kreuz Kegelabend 21. März 2015

Dieses Jahr fand der Kegelabend bereits zum 10. Mal statt. Über all die Jahre hat er sich zu einem der beliebtesten Anlässe des Schweizer Vereins im Fürstentum Liechtenstein entwickelt. Unser Vorstandsmitglied Adrian Farrèr hat diesen Anlass stets mit viel Herzblut und Engagement organisiert und durch den Abend geführt.

Auch dieses Jahr ergingen die Einladungen ebenfalls an den Südtiroler Verein und Italiener Verein. Schliesslich ging es wieder darum, den Sieg zu verteidigen oder allenfalls den Pokal zurück zu erobern. Doch leider, oh weh, sind die Mitglieder des Italiener Vereins nicht zum Kegelabend erschienen. Aus welchem Grund entzieht sich leider unserer Kenntnis, da keine Rückmeldung erhalten wurde.

Aber nichts desto trotz freuten sich die Anwesenden des Schweizer Vereins und Südtiroler Vereins auf den bevorstehenden Kegelabend. Es wurden also kurz und flexibel neue Spielabläufe für nur zwei Vereine abgemacht und los ging es.

Nach ein paar Aufwärmwürfen auf beiden Seiten spürte man, dass beide Teams sehr motiviert waren. Die Schweizer wollten ihren Sieg verteidigen und die Südtiroler endlich den Pokal nach Hause bringen. Nach einer feinen, stärkenden Jause spielten die beiden Vereine weiter. Die Atmosphäre war sehr freundschaftlich aber auch spannend. Nach einigen Runden führte der Schweizer Verein. Der Südtiroler Verein konnte dann, auch dank eines 50 Punkte-Vorsprungs, aufholen und schlussendlich den Sieg dingfest machen.

Südtiroler Verein: 2258 Punkte Schweizer Verein: 2251 Punkte

Die Südtiroler freuten sich riesig über diesen Sieg und teilten einstimmig mit, dass der tolle Pokal in ihrem Vereinslokal einen besonderen Ehrenplatz einnehmen werde. Die 35 anwesenden Kegler sassen nach dem Spiel noch gemütlich zusammen, genossen ein Gläschen Wein und diskutierten über den ein oder anderen gelungenen oder spektakulären Wurf. Auf jeden Fall konnten beide Vereine auf einen erfolgreichen Abend mit viel Unterhaltung zurückblicken.

Vielen Dank Adrian!

Anlässe 2015:

- Fondueabend: Freitag, 30.01.2015
- Kegelabend: Samstag, 21.03.2015
- Information Rekrutenschule: Mittwoch 27.05.2015
- Familienwanderung: Sonntag 31.05.2015
- Seniorenausflug: Mittwoch, 15.07.2015
- 9. Entenrennen / 1. August-Feier: Samstag, 01.08.2015
- Präsentation Gemeinde Schellenberg: Oktober 2015
- 68. Generalversammlung: Freitag, 13.11.2015
- Kinderadvent: November 2015

Fotogalerie

Vorstand beim Entensortieren, damit sie für das Entenrennen am 1. August topfit sind.



PRAKTISCHE INFORMATIONEN / INFORMATIONS PRACTIQUES

SCHWEIZER VERTRETUNGEN IM AUSLAND.: Die Adressen aller Schweizer Botschaften und Konsulate finden sich im Internet auf www.eda.admin.ch -> Klick aufs Menü «Vertretungen»

REPRÉSENTATIONS SUISSES À L'ÉTRANGER. vous trouverez les adresses des ambassades et consulats suisses sur www.eda.admin.ch -> Click sur le menu «Représentations» REDAKTION DER REGIONALSEITEN UND INSERATEVERKAUF / RÉDACTION DES PAGES RÉGIONALES ET VENTE D'ANNONCES : Redaktion Liechtenstein / Rédaction Liechtenstein : Britta Eigner, Auring 9, Te. P. +423 392 35 34, Tel. G. +423 237 06 70.

Nächste Regionalausgaben / Prochaines éditions régionales 2015

Nummer Numéro Reaktionsschluss Clôture de rédaction 03.08.2015 Erscheinungsdatum Date de parution 02.09.2015